

Hinweise zum Arbeiten mit Krankheitserregern nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Erlaubnisausstellung für Tätigkeiten mit Krankheitserregern

Für das Ausstellen einer Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 Infektionsschutzgesetz (IfSG) reichen Sie bitte die folgenden Unterlagen ein:

- **unterschriebenen Antrag nach § 44 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**
- **Unterlagen über den beruflichen Werdegang** als beglaubigte Kopien zum Nachweis des Abschlusses eines medizinischen oder naturwissenschaftlichen Studiums mit mikrobiologischen Inhalten (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 IfSG)
- **Nachweis** einer mindestens zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit mit Krankheitserregern gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2 IfSG.
- **amtlich beglaubigte Abschrift des Personalausweises**
- **polizeiliches Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (§ 31 BZRG)

Bitte schicken Sie die Unterlagen an

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Referat 22

Frau Ann-Kathrin Kunzmann/Herrn Dirk Heimsoth-Ranft

Faulenstraße 9/15

28195 Bremen

2. Tätigkeitsaufnahme

Des Weiteren ist 30 Tage vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Anzeige über die erstmalige Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 1 IfSG an das Gesundheitsamt Bremen zu leisten. Sie benötigen folgende Unterlagen:

- **unterschriebenen Antrag**
- **Eine Tätigkeiten-Liste und Risikoeinstufung der verwendeten Mikroorganismen**
Angaben zur Art und Umfang von beabsichtigten Tätigkeiten einschließlich einer Liste der Mikroorganismen, mit denen gearbeitet wird, sowie deren Einstufung in Risikogruppen gemäß BioStoffV
- **Angaben zu Entsorgungsmaßnahmen infektiöser Abfälle**
- **Angaben zur Beschaffenheit der Räume**
Bauplan, Lageplan und Grundrissplan mit Raumbeschriftung und deren Funktion.
- **Eine Geräteliste** (z.B. Sicherheitswerkbänke, Autoklaven) mit Standortangaben
- **Ihren Hygieneplan**

- **Die Benennung der/des Verantwortlichen** mit einer Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 Infektionsschutzgesetz und Vorlage der beglaubigten Abschrift der Erlaubnis
- **Die Betriebsanweisung** (§14 BioStoffV)

Die Unterlagen zur Tätigkeitsaufnahme schicken Sie bitte an

Gesundheitsamt Bremen
Abteilung 3/Referat 30
Frau Mildenberger
Horner Straße 60/70
28203 Bremen

Frau Mildenberger ist erreichbar unter margarita.mildenberger@gesundheitsamt.bremen.de

3. Anzeigepflicht

Bei wesentlichen Veränderungen ist eine Veränderungsanzeige nach § 50 IfSG ist beim Gesundheitsamt Bremen zu stellen. Zu wesentlichen Veränderungen gehören:

- Art und Umfang der Tätigkeiten
- Der Entsorgungsmaßnahmen
- Art und Umfang der Tätigkeiten

Anzuzeigen ist auch die Beendigung oder die Wiederaufnahme der Tätigkeit mit Krankheitserregern.